



EINGANG

08. Juli 2021

Ratssekretariat

Sitzung vom

6. Juli 2021

Mitgeteilt den

7. Juli 2021

Protokoll Nr.

691/2021

Kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) – Schutzschirm Publikumsanlässe

1. Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf für die kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) dient dem Vollzug der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe des Bundes (Schutzschirm), welche in Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz; SR 818.102) und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) statuiert sind.

Gemäss Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) kann die Regierung ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen und Beschlüsse sind vom Grossen Rat zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin. Diese Voraussetzungen werden mit der vorliegenden Verordnung erfüllt. Im Übrigen sind der Erlass und die Umsetzung der vorliegenden Verordnung sehr dringend. Die Grundlagen des Bundes stehen per 26. Mai 2021 bereit, womit Veranstaltungen in Graubünden erfasst sein könnten, deren Durchführung bereits ab dem 1. Juni 2021 geplant sind.

2. Ausgestaltung der Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung

Der Bund hat in Art. 11a COVID-19-Gesetz Folgendes geregelt:

¹ Der Bund kann sich auf Gesuch hin an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden.

² Ist der Eintritt kostenpflichtig, haben die Veranstalter zu belegen, dass bezahlte Eintritte bei einer Absage vollumfänglich zurückerstattet werden.

³ Der Bund beteiligt sich maximal im gleichen Ausmass an den Kosten wie die Kantone.

⁴ Berücksichtigt werden Kosten des Veranstalters, die nicht durch anderweitige Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand, durch Versicherungen oder Stornierungsvereinbarungen gedeckt werden können.

⁵ Der Bund kann Kantone und Dritte für den Vollzug beiziehen. Der Beizug Dritter erfolgt im freihändigen Verfahren nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, namentlich die Auskunft- und Informationspflichten des Veranstalters sowie die vom Veranstalter zu übernehmenden Kosten. Artikel 12a gilt sinngemäss für Massnahmen im Veranstaltungsbe- reich.

Mit der COVID-19-Verordnung für Publikumsanlässe hat der Bund diverse weitere Kriterien und Vorgaben erlassen.

Der Kanton kann in seiner Ausführungsverordnung auf die Regeln des Bundes verweisen und hat in der Folge nur noch das Notwendigste zu regeln, vor allem Sachverhalte, bei denen Spielraum besteht. Gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe liegt es im Ermessen der Kantone, ob sie Veranstaltungen respektive Veranstaltungsunternehmen unterstützen. Ein Kanton kann bestimmte Arten von Veranstaltungen vom «Schutzschirm» ausschliessen oder auch eine höhere Mindestzahl von teilnehmenden Personen fordern. Ebenfalls möglich ist, nur Veranstaltungen zu unterstützen, die auf dem Kantonsgebiet stattfinden. Bei der

Berechnung der Höhe der Beteiligung haben die Kantone keinen Handlungsspielraum, d. h. sie müssen sich an die Vorgaben der COVID-19-Verordnung für Publikumsanlässe halten.

3. Kantonale Ausführungsverordnung – Erläuterungen

Die COVID-19-AVPA basiert auf den Grundlagen des Bundes. Geregelt werden entsprechend nur noch die Sachverhalte, die von spezifischer Bedeutung für den Kanton Graubünden sind, vom Bundesrecht abweichen oder weiter zu konkretisieren sind.

Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Gegenstand und Zweck der COVID-19-AVPA bildet einzig die Umsetzung der Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Schutzschirm).

Art. 2 – Berechtigte Veranstaltungsunternehmen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe beteiligt sich der Bund an Publikumsanlässen, sofern die Veranstaltung im betreffenden Kanton durchgeführt wird oder das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz im betreffenden Kanton hat. Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe ist bei Nichtunterstützung einer Veranstaltung im durchführenden Kanton derjenige Kanton zuständig, in dem das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz hat.

Abs. 1: Primär sollen Veranstaltungen, welche in Graubünden stattfinden und von Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in Graubünden durchgeführt werden, unterstützt werden bzw. unter den Schutzschirm gestellt werden.

Abs. 2: Sekundär und subsidiär sollen Veranstaltungen unterstützt werden, welche in Graubünden stattfinden, jedoch von Veranstaltungsunternehmen mit Sitz ausserhalb Graubündens durchgeführt werden

Das Veranstaltungsunternehmen muss nachweisen können, dass die zuständige Behörde des anderen Kantons (Sitzkanton des Veranstaltungsunternehmens) die Zusage der Beteiligung an den ungedeckten Kosten abgelehnt hat (Subsidiarität).

Nicht unterstützt werden Veranstaltungen, welche ausserhalb Graubündens stattfinden, auch wenn das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz in Graubünden hat.

Art. 3 – Ausschluss von der Unterstützung

Abs. 1: Aus folgenden Gründen sollen nur Publikumsanlässe unterstützt werden, deren Durchführung zwischen 1. August 2021 und 30. April 2022 geplant ist:

- Für Juni 2021 gibt es keine bewilligten Veranstaltungen.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die bis heute noch nicht abgesagten und vom Gesundheitsamt (GA) in den nächsten Wochen bewilligten Veranstaltungen im Monat Juli 2021 durchgeführt werden können:
 - aktuell positive epidemiologische Lage,
 - die Tatsache, dass in den nächsten Monaten sehr viele Personen geimpft werden,
 - der Vergleich zur positiven epidemiologischen Lage im Sommer 2020,
 - die Durchführung der Anlässe im Freien,
 - die Ausstellung von Covid-Zertifikaten.

Das Risiko einer Absage nach Vorliegen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung und die Beanspruchung des Schutzschilds für Publikumsanlässe, welche im Juli 2021 geplant sind, ist somit sehr klein.

Im Übrigen unterstützen auch andere Kantone Publikumsanlässe nicht bereits ab dem 1. Juni 2021.

Abs. 2: Gemäss Art. 1 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe beteiligt sich der Bund nicht an den Kosten, die einem Kanton aus einer Unterstützung entstehen:

- von Veranstaltungsunternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind;

- von regionalen und lokalen Veranstaltungen;
- von politischen oder religiösen Veranstaltungen;
- von Zusammenkünften von Organen juristischer Personen.

Die in Abs. 2 aufgeführten Publikumsanlässe gelten als Ergänzung respektive Präzisierung zur Bundesverordnung.

Art. 4 – Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

Abs. 1: Der Bund sieht einen Strauss von Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen vor. Diese gelten auch im kantonalen Vollzug.

Abs. 2: Hier wird ausdrücklich statuiert, dass kein Anspruch auf Unterstützung besteht.

Art. 5 – Verfahren – 1. Grundsatz

In diesem Artikel wird das zweistufige Verfahren gemäss Art. 6 COVID-19-Verordnung für Publikumsanlässe geregelt.

Art. 6 – Verfahren – 2. Gesuch um Zusicherung der Beteiligung

Zur administrativen Vereinfachung kann das Veranstaltungsunternehmen das Gesuch um Zusicherung der Beteiligung gleichzeitig mit dem Gesuch um gesundheitspolizeiliche Bewilligung beim für letztere zuständigen GA einreichen. Die dazu einzureichenden Unterlagen und Belege richten sich nach Art. 5 COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe. Die Gesuchprüfung betreffend Zusicherung der Beteiligung erfolgt durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT), welches insbesondere die Frage der überkantonalen Bedeutung, mithin inwiefern der Kreis der Besucherinnen und Besucher über den Kanton Graubünden hinausgeht (beispielsweise prozentualer Anteil ausserkantonaler Besucherinnen und Besucher, Bekanntheitsgrad des Publikumsanlasses oder Werbung/Medienberichterstattung ausserhalb Graubündens), zu beurteilen hat.

Auf verspätet eingereichte Gesuche oder solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 7 – Verfahren – 3. Gesuch um Beteiligung an den Kosten

Die dazu einzureichenden Unterlagen und Belege richten sich nach Art. 10 COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe. Die Gesuchprüfung erfolgt durch das AWT, welches die Berechnung der Beteiligungshöhe gemäss Art. 8 der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe vornimmt und den entsprechenden Entscheid über die Unterstützungsleistung bzw. den Beitrag für das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vorbereitet.

Auf verspätet eingereichte Gesuche oder solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 8 – Verfahren – 4. Entscheid

Abs. 1: Nach der Prüfung der Gesuchsunterlagen um Zusicherung der Beteiligung durch das AWT entscheidet das GA zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung.

Abs. 2: Nach der Prüfung der Gesuchsunterlagen um Beteiligung an den Kosten durch das AWT entscheidet das DVS über die Beiträge von bis zu fünf Millionen Franken pro Veranstaltung. Der Betrag ist durch das Bundesrecht auf diese Summe begrenzt.

Art. 9 – Vorschuss

Allfällige Vorschüsse an Veranstaltungsunternehmen, welche bereits über eine Zusicherung der Beteiligung verfügen, richten sich nach Art. 9 COVID-19-Verordnung für Publikumsanlässe und werden durch das AWT ausgerichtet.

Art. 10 – Bemessung und Umgang der Unterstützung sowie Finanzierung

Abs. 1: Die Bemessung richtet sich nach Art. 7 und 8 COVID-19-Verordnung für Publikumsanlässe.

Abs. 2: Der Kanton soll in der ersten Phase (Veranstaltungen zwischen dem 1. August 2021 und 31. Dezember 2021) 2,5 Millionen Franken zur Verfügung stellen, um auch den gleich hohen Bundesanteil zu erhalten (Nachtragskredit insgesamt 5 Millionen Franken). Für die zweite Phase (Veranstaltungen zwischen dem 1. Januar 2022

und 30. April 2022) sollen 4 Millionen Franken (Bund: 2 Millionen Franken; Kanton: 2 Millionen Franken) ins Budget 2022 aufgenommen werden.

Art. 11 – Kontrolle und Rückforderung

Abs. 1: Der Bund setzt nach Art. 13 COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe für seine Beteiligung voraus, dass der Kanton die Missbrauchsbekämpfung sicherstellt. Ein Mittel dazu stellt – neben der Prüfung der Gesuche im Einzelfall, der Einreichung der erforderlichen Belege und der Bestätigung gewisser Sachverhalte – die nachträgliche Stichprobenkontrolle oder die Datenanalyse verbunden mit Sanktionen bei Fehlverhalten dar. So sollen die kantonalen Behörden, die Finanzkontrolle oder allenfalls vom Kanton beauftragte Dritte Stichprobenkontrollen durchführen können. Kontrollen sind auch möglich bezüglich der Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen.

Abs. 2: Die Verfügungen im Sinn von Art. 8 Abs. 1 und 2 COVID-19-AVPA (Entscheid über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten und Entscheid über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten) können widerrufen werden, und geleistete Beiträge können zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind, wenn Missbräuche zutage treten oder wenn der Bund seinen Anteil nicht ausrichtet, weil er der Auffassung ist, die Kriterien seien nicht erfüllt. Natürlich würde ein solches Szenario im Einzelfall seitens des Kantons genau überprüft.

Art. 12 – Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, die Veranstaltungsunternehmen, die Unterstützungsleistungen beanspruchen oder erhalten, ihre Revisionsstellen sowie die für die Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sind verpflichtet, den zuständigen Stellen der Kantone auf Anfrage die Personendaten und die Informationen herauszugeben, die diese zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Unterstützungsleistungen sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch benötigen. Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und der Eidgenössischen Finanzkontrolle auf Anfrage die Perso-

nendaten und die Informationen herauszugeben, die diese zur Erfüllung ihrer Kontroll-, Buchführungs- und Aufsichtsaufgaben benötigen (vgl. Art. 11a Abs. 6 und Art. 12a Covid-19-Gesetz).

Damit die Daten der Gesuchstellenden auf jeden Fall vertraulich bleiben und somit ihr Geschäftsgeheimnis geschützt bleibt, gilt eine uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht, welche als spezialgesetzliche Regelung dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) vorgeht. Vorbehalten bleibt Art. 11a Abs. 6 i.V.m. Art. 12a Abs. 4 COVID-19-Gesetz, wonach das Bankkunden-, Steuer-, Revisions-, Statistik- oder Amtsgeheimnis gegen die Bearbeitung und die Bekanntgabe der Personendaten und der Informationen nicht geltend gemacht werden kann.

Art. 13 – Vollzug

Abs. 1: Der Vollzug wird dem AWT übertragen, soweit nicht andere Behörden (wie das GA oder das DVS) für zuständig erklärt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Dazu kann auf die Ausführungen zu Art. 10 oben verwiesen werden.

5. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage eingehalten.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung soll am 1. August 2021 in Kraft treten. Gemäss Art. 48 KV ist ihre Geltungsdauer auf ein Jahr beschränkt, also bis maximal 31. Juli 2022. Die Verordnung wird also entsprechend befristet.

Die Regierung beschliesst:

1. Die kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) wird erlassen.
2. Mitteilung an alle Departemente, die Finanzkontrolle, die Geschäftsprüfungskommission, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, den kantonalen Führungsstab und die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

**Kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen
betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler
Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-
Epidemie (COVID-19-AVPA)**

Vom 6. Juli 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 6. Juli 2021

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug von Artikel 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹⁾ und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe)²⁾.

Art. 2 Berechtigte Veranstaltungsunternehmen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in Graubünden für Publikumsanlässe, die in Graubünden durchgeführt werden sollen, unterstützen.

¹⁾ SR 818.102

²⁾ SR 818.101.28

² Er kann Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Kanton für Publikumsanlässe, die in Graubünden durchgeführt werden sollen, unterstützen, sofern die zuständige Behörde des Kantons am Sitz des Veranstaltungsunternehmens dessen Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten abgelehnt hat.

Art. 3 Ausschluss von der Unterstützung

¹ Veranstaltungsunternehmen werden für Publikumsanlässe, die vor dem 1. August 2021 durchgeführt werden sollen, nicht unterstützt.

² Veranstaltungsunternehmen werden für folgende Arten von Publikumsanlässen nicht unterstützt:

- a) Kongresse;
- b) Dorf- und Stadtfeste;
- c) touristische Gästeprogramme.

Art. 4 Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen in dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen gemäss Artikel 11a des COVID-19-Gesetzes und der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 5 Verfahren
1. Grundsatz

¹ Es gilt ein zweistufiges Verfahren.

² Veranstaltungsunternehmen haben in einer ersten Stufe vor der geplanten Durchführung des Publikumsanlasses ein Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten einzureichen. Der Kanton erlässt eine Verfügung über die Zusicherung.

³ Veranstaltungsunternehmen haben in einer zweiten Stufe, sofern der Publikumsanlass aufgrund der COVID-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden muss oder nur reduziert durchgeführt werden kann, ein Gesuch um Beteiligung an den ungedeckten Kosten einzureichen. Der Kanton erlässt eine Verfügung über die Kostenbeteiligung.

Art. 6 2. Gesuch um Zusicherung der Beteiligung

¹ Das Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten ist pro geplantem Anlass mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen zusammen mit dem Gesuch um die gesundheitspolizeiliche Bewilligung für die Durchführung des Anlasses beim Gesundheitsamt einzureichen.

² Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der Vollzugsbehörde und innert der von ihr gesetzten Frist vor der geplanten Durchführung des Publikumsanlasses einzureichen.

³ Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 7 3. Gesuch um Beteiligung an den Kosten

¹ Das Gesuch um Beteiligung an den ungedeckten Kosten ist pro Anlass mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) einzureichen.

² Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der Vollzugsbehörde und innert der von ihr gesetzten Frist nach dem geplanten Durchführungstermin des Publikumsanlasses einzureichen.

³ Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 8 4. Entscheid

¹ Die Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten wird vom Gesundheitsamt zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung für den Publikumsanlass erteilt. Der Entscheid ist endgültig.

² Die Verfügung über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten wird unabhängig von deren Höhe vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales erteilt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Vorschuss

¹ Das AWT kann Veranstaltungsunternehmen, die über eine Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten verfügen, nach Bekanntwerden der Absage, der Verschiebung oder der reduzierten Durchführung des Anlasses Vorschüsse leisten.

Art. 10 Bemessung und Umfang der Unterstützung sowie Finanzierung

¹ Die Bemessung und der Umfang der Unterstützung sowie deren Aufteilung zwischen Bund und Kanton richtet sich nach Artikel 11a COVID-19-Gesetz und der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Der Kanton stellt die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 11 Kontrolle und Rückforderung

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle haben das Recht, die unterstützten Veranstaltungsunternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.

² Die Verfügungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 können widerrufen werden, und bereits ausbezahlte Unterstützungsleistungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

-
- a) die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind oder werden;
 - b) Missbräuche vorliegen; oder
 - c) der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Art. 12 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle können bei Behörden von Bund und Kanton Daten zum betreffenden Veranstaltungsunternehmen einholen oder diesen Behörden die Daten zum Veranstaltungsunternehmen bekanntgeben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Veranstaltungsunternehmen, die ein Gesuch um Unterstützung stellen, haben dem Kanton, den von ihm beauftragten Dritten und der Finanzkontrolle auf Verlangen ihre Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

³ Die Steuerverwaltung gewährt den zuständigen kantonalen Behörden und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Veranstaltungsunternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 13 Vollzug

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das AWT zuständig, soweit keine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Mit dem Vollzug können ganz oder teilweise Dritte beauftragt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt bis 31. Juli 2022.